

VEREINSSATZUNG

Vereinssatzung des Fußballclubs Eintracht Northeim von 1992 e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Fußballclub Eintracht Northeim von 1992 e.V. Er ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Fußballabteilungen des Clubs Spiel und Sport Northeim, des Vereins für Bewegungsspiele Northeim und des Sultmershagener Fußballclubs Northeim. Zusätzlich wurde zum 01.07.2016 der JFV Northeim e.V. in den FC Eintracht Northeim von 1992 e.V. verschmolzen.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter dem Namen Fußballclub Eintracht Northeim von 1992 e.V. eingetragen. Der Gründungstag ist der 1. April 1992.
- (3) Der FC Eintracht hat seinen Sitz in Northeim.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Gelb/Rot.

§ 3 Zweck und Aufgabe

- (1) Der FC Eintracht ist politisch, religiös und ethnisch neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die angebotene Sportart Fußball. Der Verein will durch den Sport die Gesundheit seiner Mitglieder fördern, und ihren Gemeinsinn wecken.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der FC Eintracht verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des FC Eintracht dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch den Zweck des Vereins fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
- (2) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des FC Eintracht und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht berührt werden.

§ 6 Gliederung des Vereins

- (1) Der FC Eintracht gliedert sich in folgende Fachabteilungen:
 - a) Herrenfußball
 - b) Frauenfußball
 - c) Junioren- und Juniorinnenfußball.
- (2) Die Fachabteilungen haben keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung und Schließung von weiteren Fachabteilungen beschließen.

Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sein.
- (2) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche und jugendliche Mitglieder.

- (3) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die im Lebensalter darunterliegenden Mitglieder zählen als Jugendliche.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller kein Recht auf Angabe der Ablehnungsgründe.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- (a) durch Austritt
 - (b) durch Ausschluss
 - (d) durch Tod
 - (c) durch Vereinsauflösung
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist wirksam zum Ende des Quartals, in dem er erfolgt; unter Berücksichtigung der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde beim Aufsichtsrat gegeben, der endgültig entscheidet.
- (4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Mitgliedsrechte verloren. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 10 Ausschließungsgründe

- (1) Die Vereinsmitglieder können nur in folgenden Fällen nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
- a) wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt;

- b) wenn die Mitgliedspflichten nach § 13 gröblich verletzt werden und die Verletzung trotz durch vom Vorstand erfolgter schriftlicher Mahnung fortgesetzt wird;
- c) wenn gegen die Satzung in grober Weise verstoßen wird;
- d) wenn mehr als 3 Monatsbeiträge geschuldet und trotz Aufforderung, unter schriftlicher Androhung des Ausschlusses, nicht gezahlt werden.

§ 11 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden zu allen Mitgliedsversammlungen eingeladen und haben hier volles Stimmrecht. Sie können repräsentative Aufgaben wahrnehmen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Vereinsmitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben insbesondere uneingeschränkt das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben in den Organen des Vereins kein Stimmrecht.
- (3) In begründeten Fällen kann ein schriftlicher Antrag an den Vorstand auf Beitragserleichterung gestellt werden.

§ 13 Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Vereinssatzung sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die Grundsätze sportlichen Verhaltens zu beachten,

- c) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten monatlichen Mitgliedsbeitrag im Voraus durch SEPA-Lastschriftinzugsverfahren sicherzustellen.

Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Aufsichtsrat
- (2) Niemand kann mehr als einem der in Abs. (1) lit. b) und c) bezeichneten Organe angehören. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ endet die Mitgliedschaft in dem bisherigen Organ.
- (3) In den Aufsichtsrat können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Vereins gewählt werden, in den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 15 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Vereins zustehenden Rechte, werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Einberufung und Vorsitz in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), die jährlich durchzuführen ist, hat unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen, durch Aushang im Gustav-Wegner-Stadion und durch öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite des FC Eintracht Northeim e.V. zu erfolgen.

- (2) Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand, im Falle des § 21 Abs. 7 lit. g) durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Vorstände des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen hat.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl des Aufsichtsrates
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - e) die Entlastung des Vorstandes, bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
 - f) die Entlastung des Aufsichtsrates
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Abberufung des Aufsichtsrates

§ 18 Abstimmungsregelungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung

- (1) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die

einfache Mehrheit, mit Ausnahme der Fälle der §§ 26 und 27 dieser Satzung.

- (2) Gewählt wird in der Mitgliederversammlung grundsätzlich offen. Wird dem jedoch widersprochen, muss geheim gewählt werden. Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviel Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
- (5) Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss folgende Punkte enthalten:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Aufsichtsrates
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes (jeweils 1 x im Jahr)
- e) Entlastung des Aufsichtsrates (jeweils 1 x im Jahr)
- f) Neuwahlen des Vorstandes (jeweils alle 2 Jahre)
- g) Neuwahlen des Aufsichtsrates (jeweils alle 2 Jahre)
- h) Anträge auf Änderung der Satzung
- i) Verschiedenes

§ 20 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind:
der / die 1. Vorsitzende
der / die 2. Vorsitzende
der / die 3. Vorsitzende
der / die 4. Vorsitzende
der / die Schriftführer/in
 - b) dem erweiterten Vorstand
Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand stellt alle Bediensteten des Vereins ein und fertigt die Verträge (insbesondere Arbeitsverträge) aus. Diese Regelung gilt auch für Sportler-, Trainer- und Übungsleiterverträge.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen bis spätestens zum 01.03. vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der geschäftsführende Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich umfassend Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins, in besonderen Fällen und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch unverzüglich.
- (6) Spätestens drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand einen Jahresabschluss zu erstellen und förmlich festzustellen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (12) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- (13) Der Vereinsvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 21 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Führt das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates dazu, dass der Aufsichtsrat weniger als drei Mitglieder hat, hat unverzüglich eine Neuwahl des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrates können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt spätestens zwei Monate nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Über die Sitzungen ist Vertraulichkeit zu wahren.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Stimmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch vierteljährlich, sowie dann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates dies fordert.
- (7) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes. Zu diesem Zwecke kann der Aufsichtsrat alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen. Der Vorstand hat die geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (8) Insbesondere hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:
- a) Er bestimmt, ob ein Vorstandsmitglied haupt- oder ehrenamtlich tätig ist und schließt ggf. die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstandes ab.
 - b) Er kann Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.
 - c) Er genehmigt zu Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes den Wirtschaftsplan und entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes über Ausgaben und Verpflichtungen, die den Wirtschaftsplan überschreiten.
 - d) Er kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins verlangen und sich Bücher und Schriftstücke vorlegen lassen, insbesondere Buchhaltung und Verträge.
 - e) Er hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes zu genehmigen.
 - f) Er berät den Vorstand in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
 - g) Er hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im Gustav-Wegner-Stadion und durch öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins zu erfolgen.
 - h) Er kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

- i) Er entscheidet endgültig im Falle des § 9 Abs. 3 dieser Satzung.
- (9) Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen;
 - c) Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften hierzu, insbesondere auch die Vereinbarung von Kontokorrentkreditlinien bei Kreditinstituten (nicht jedoch deren Inanspruchnahme);
 - d) alle Verpflichtungen des Vereins (insbesondere einschließlich des Abschlusses von Spieler- und Trainerverträgen), sofern die dafür aufzuwendenden Mittel nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind oder außerhalb des zeitlichen Rahmens des Wirtschaftsplanes liegen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann seine Mitglieder damit betrauen, die für bestimmte Funktionsbereiche verantwortlichen Vorstandsmitglieder bei der Lösung wichtiger Angelegenheiten des Vereins zu begleiten. Die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (11) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 22 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dies gilt nicht für den Aufsichtsrat.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln, die der Vorstand aufstellt.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung und Vermögensverwaltung jährlich mindestens einmal zu prüfen. Dazu haben sie das Recht der Vorlage der Unterlagen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung vor der Entlastung zu berichten.

Sonstige Bestimmungen

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 25 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig

verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 27 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Northeim, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Northeim in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungsänderungen außer Kraft.

Northeim,